

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20.07.2016 (inklusive der nachfolgenden Änderungen)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 20. Juli 2016 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Die letzte Änderung, die in die nachfolgende Version eingearbeitet wurde, erfolgte am 20.03.2024 (veröffentlicht am 08.05.2024, Inkrafttreten 01.07.2024):

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslage und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) bei Stadträten
 - 1) als Jahresgrundbetrag 600,00 Euro
 - 2) als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung 60,00 Euro
 - 3) als Sitzungsgeld für Ausschüsse, Fraktionssitzungen sowie durch den Gemeinderat einberufene Kommissionen, Beiräte
bis 2 Stunden: 30,00 Euro
von mehr als 2 Stunden: 40,00 Euro
 - b) bei Ortschaftsräten
 - 1) als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung bis 2 Stunden: 30,00 Euro
Von mehr als 2 Stunden: 40,00 Euro
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, und zwar
- a) der Stellvertreter von jährlich 500,00 Euro
 - b) die weiteren Stellvertreter von jährlich je 250,00 Euro
- (4) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung, nach Absatz 2 eine Entschädigung in Höhe von
- a) 40,00 Euro, sofern die Dienstverrichtung einen Zeitaufwand von mehr als zwei aber weniger als drei Stunden erfordert,
 - b) 75,00 Euro, sofern die Dienstverrechnung einen Zeitaufwand von mehr als drei Stunden erfordert.
- (5) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die jeweiligen Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz ihrer Auslage und ihres Verdienstaufalles die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und nach den Absätzen 2 und 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (7) Sonstige Mitglieder in Ausschüssen sowie durch den Gemeinderat einberufene Kommissionen und Beiräte erhalten ein Sitzungsgeld von bis 2 Stunden: 30,00 Euro
von mehr als 2 Stunden: 40,00 Euro
- (8) Den Mitgliedern des Gemeinderats wird für die Gemeinderatsarbeit ein dienstliches Endgerät (grundsätzlich Tablet) zur Verfügung gestellt.
- (9) Sofern auf die Bereitstellung eines Endgeräts durch die Stadt für die Gemeinderatsarbeit verzichtet wird, erhalten die Mitglieder des Gemeinderats für die Nutzung ihres privaten Endgerätes eine einmalige Nutzungsentschädigung i. H. v. 150 € pro Legislaturperiode. Beim vorzeitigen Ausscheiden bzw. Nachrücken aus dem Gemeinderat/in den Gemeinderat erfolgt eine anteilige Rück(Vergütung) i. H. v. 30 € pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Regelung gilt nicht für die Ortsvorsteher, die gleichzeitig Gemeinderäte sind.
- (10) Den Ortsvorstehern wird ein dienstliches Endgerät (grundsätzlich Laptop) für die Verwaltungs- und Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 15,00 Euro. Sie haben dem Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für die Erstattung fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) Kinder im Sinne des § 7 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII.
 - b) Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 nach Ableistung der Tätigkeit.
- (2) Die Entschädigungen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 (Grundbetrag für Stadträte) sowie § 3 Absatz 3 (Aufwandsentschädigung für BM-Stellvertreter) jährlich im Dezember. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder verspätetem Eintritt wird der Grundbetrag anteilig ausgezahlt.
- (3) Alle anderen in § 3 genannten Entschädigungen monatlich nachträglich.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Verrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 dieser Satzung auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) und eine Wegstreckenentschädigung gemäß den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 LRKG festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige darüber hinaus auf Antrag Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2, Ziffer 3, 4, 5 und 8 LRKG.
- (3) Für dienstlich gestellte oder über die Stadt direkt oder indirekt subventionierte Fahrräder, E-bikes, Pedelecs, o.ä. (z.B. im Rahmen der Arbeitgeberattraktivität) entfällt die Wegstreckenentschädigung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Änderungen vom 20.03.2024 treten am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründe soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- (1) Die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- (2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- (3) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 08.05.2024

Martin Löffler Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung(S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(Ä)20.07.2016	21.07.2016	22.07.2016	01.08.2016
(Ä)25.09.2019	08.10.2019	08.10.2019	09.10.2019
(Ä) 20.03.2024	08.05.2024	27.06.2024	01.07.2024